

CE Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Die gelieferten Gegenstände inkl. deren Planung und Konstruktion müssen allen geltenden nationalen und europäischen Sicherheitsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, europ. Richtlinien, europ. (harmonisierten) Normen, österr. technische Regelwerke, wie ÖVGW-Richtlinien) entsprechen, vor allem der österr. Maschinen-Sicherheitsverordnung und den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik, dem Arbeitnehmerschutzgesetz und der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung.

Anlagenteile, die in den Anwendungsbereich einer europ. Richtlinie fallen, müssen den Anforderungen der relevanten Richtlinien entsprechen bzw. mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Equipments ohne Richtlinien-Relevanz müssen gemäß den europ. (harmonisierten) Normen gefertigt sein, wie z.B.

- ❖ Maschinen müssen mit einer Konformitätserklärung im Sinne der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II 1.A. geliefert werden, auf der die Einhaltung der (harmonisierten) Normen bestätigt wird. Auf den Maschinen sind CE-Zeichen angebracht.
- ❖ Maschinenkomponenten/unvollständige Maschinen werden von einer Einbauerklärung im Sinne der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II 1.B. begleitet.
- ❖ Lieferanten von Elektroausrüstungen, Motoren, Schaltschränken und Instrumentierung haben eine Konformitätserklärung gemäß Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (sofern für Anwendungen mit einer Betriebsspannung von 50 bis 1000 V für Wechselstrom und 75 bis 1500 V für Gleichstrom ausgelegt) sowie gemäß elektromagnetischer Verträglichkeitsrichtlinie 2004/108/EG zu erbringen bzw. die CE-Kennzeichnung an den Elektrischen Betriebsmitteln anzubringen.
- ❖ Die Ausführung der Elektroausrüstungen gemäß den europäischen Normen, wie z.B. Einbau einer Not-Aus/Halt-Schaltkette, Erdung, Verkabelung, Hochspannungsanlagen usw., ist mittels einer Konformitätserklärung für Anbieter gemäß EN ISO/IEC 17050-1 mit Bestätigung der Einhaltung von EN 60204-1:2007 (Elektrische Ausrüstung von Maschinen), EN ISO 13850:2008 (Not-Halt) sowie von weiteren, zutreffenden europ. Normen vom Lieferanten zu bescheinigen.
- ❖ Der Lieferant des Steuerungssystems/Automation/Verriegelung bzw. von Maschinen mit integriertem Steuerungssystem bescheinigt die Planung und/oder Durchführung gemäß der RIGIPS-Vorgaben, wie M+R-Beschreibung, bzw. nach dem vorgegebenen performance level nach EN ISO 13849-1 bzw. SIL nach EN 62061 oder EN 61511 und übergibt die unterzeichneten Prüfprotokolle an RIGIPS. Die Programmierung sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/ programmierbarer elektronischer Systeme hat entsprechend der EN 61508-3 durch Fachkräfte bzw. einer Fachfirma zu erfolgen (keine Studenten!)

Bei Lieferung von Software und Steuerungsteilen sichern Sie uns eine Mindestlauffähigkeit von 10 Jahren zu.

- ❖ Zugänge, Laufstege und Podeste werden von den Lieferanten nach der EN ISO 14122-Normenreihe gefertigt und die Einhaltung mittels Konformitätserklärung eines Anbieters entsprechend EN ISO/IEC 17050-1 bestätigt.
- ❖ Jeder Lieferant eines Druckgerätes, einer Rohrleitung bzw. einer Baugruppe nach Druckgeräte-Richtlinie ist verpflichtet, eine Konformitätserklärung im Sinne der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG (mit Ausnahme Artikel 3 Absatz 3 – guter Ingenieurpraxis) abzugeben und ein CE-Zeichen anzubringen. Die erforderlichen Druckprüfungen sind durch den Lieferanten durchzuführen.
- ❖ Tanks, Silo und Bütten müssen der EN 1034-7 bzw. der EN 14015 entsprechen.

- ❖ Maschinen, Elektrische Betriebsmittel, Geräte und Schutzsysteme müssen entsprechend den von Rigips vorgegebenen Zonen gemäß ATEX-Richtlinie 1999/92/EG für explosionsgefährdete Bereiche nach der Richtlinie 94/9/EG gefertigt sein.
- ❖ Die Montage (Fundamentbau, Rohrleitungs- bzw. Elektroanschlüsse) muss durch eine konzessionierte Installationsfirma gemäß nationalem Gewereregister bzw. autorisiertes Fachpersonal, z.B. Schweißer mit Prüfung nach EN 287-1, Elektrofachkraft gemäß EN 60204-1, ... durchgeführt werden.

Planungen und Konstruktionen müssen den anzuwendenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung und den anzuwendenden Bauordnungen entsprechen.

Die Lieferung der

- oben genannten Erklärungen sowie
 - der in den zutreffenden Richtlinien geforderten Betriebsanleitungen in deutscher Sprache
- stellen einen zahlungsauslösenden Bestandteil einer Lieferung dar. Fehlende Erklärungen bzw. Dokumentationen haben einen (gebühren- und zinsfreien) Zahlungsaufschub durch Rigips zur Folge.“

Im Falle einer Lieferung von mehreren Maschinen oder Maschinenkomponenten/unvollständigen Maschinen bzw. einer Gesamteinheit im Sinne der österr. Maschinen-Sicherheitsverordnung müssen diese durch den Auftragnehmer mit einer Gesamt-Konformitätserklärung im Sinne der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II 1.A. geliefert werden, auf der die Einhaltung der (harmonisierten) Normen bestätigt wird. Auf Gesamteinheit wird ein CE-Zeichen angebracht das für die Gesamteinheit Gültigkeit hat.

Im Falle dass der Auftragnehmer an einer bestehenden Anlage Modifikationen bzw. Umbauten vornimmt, versieht er die geänderte Maschine/Anlage als Gesamteinheit mit einer CE-Kennzeichnung und übergibt eine Konformitätserklärung nach Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II 1.A.“

Eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne der oberen Abschnitte oder von unvollständigen Maschinen ist ein System von Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren;